

**Beauftragung:**

**Was muss ich vor Beauftragung des Außendienstes beachten?**

Der Außendienst hat die Aufgabe, im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes einen **fraglichen Sachverhalt festzustellen**. Es handelt sich dabei um eine **reine Tatsachenfeststellung**.

- Der Außendienst kann bei einem Hausbesuch feststellen, ob zwei Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben, Räume gemeinsam nutzen, ob nur ein Bett vorhanden ist, ob die persönlichen Gegenstände getrennt aufbewahrt werden. Ob tatsächlich eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, kann nicht festgestellt werden, dies ist eine Wertung und keine Tatsache.
- Der Außendienst kann damit beauftragt werden, festzustellen, ob Hinweise vorliegen, dass eine Person tatsächlich an der angegebenen Wohnadresse zu erreichen ist (Name an Klingel, Briefkasten). Ob die Person dort tatsächlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann damit noch nicht festgestellt werden, auch das ist eine Wertung.

Der Außendienst ist auch nicht dafür zuständig, Post auszutragen, da es sich hierbei nicht um eine **Tatsachenfeststellung** handelt, sondern um eine **reine Amtshandlung**. Richtiges Mittel um einen eindeutigen Zugang sicherzustellen ist eine Zustellung mit Posturkunde/ Einschreiben.

Vor Einschaltung muss daher geprüft werden, ob die festzustellenden Tatsachen nicht auf andere, schonendere Weise beschafft werden können (Anhörung Kunden) und ob der Einsatz des Außendienstes überhaupt zu einem verwertbaren Ergebnis führen kann. Dies bedeutet:

- Vor Einschaltung des Außendienstes sind von der Sachbearbeitung die eigenen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung umfassend auszuschöpfen. Der Außendienst darf keinesfalls mit Tätigkeiten/ Sachverhaltsprüfungen beauftragt werden, die der Sachbearbeiter selber erledigen oder mit anderen Mitteln erreichen kann.
- Bereits erfolgte Sachverhaltsermittlungen sind in der Leistungsakte zu dokumentieren. In der Akte und auch im Auftrag an den Außendienst ist detailliert festzuhalten, aus welchen Gründen danach weiter Zweifel bestehen bzw. eine Sachverhaltsklärung bisher nicht möglich war.

### **Kann ich den Außendienst auch vorsorglich ohne konkreten Verdacht einschalten?**

- nein, der Einsatz des Außendienstes ist nachrangig und kann nicht für allgemeine Ermittlungen ins Blaue genutzt werden.
- Voraussetzung ist vielmehr, dass ein konkreter Zweck/Umfang der Ermittlung vorgegeben wird und die noch nicht bekannten Tatsachen nicht auf andere Weise festzustellen sind. Observationen und umfassende Ermittlungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen unrechtmäßig, da nur die für die Aufgabenerledigung erforderlichen/notwendigen Daten erhoben werden dürfen.

### **Welche Rechte hat der Kunde bei einem Hausbesuch?**

- Die Gründe für den Hausbesuch müssen dem Betroffenen zu Beginn (oder im Vorfeld) des Hausbesuches erläutert werden.
- Der Betroffene hat das Recht, dem Außendienstmitarbeiter den Zutritt zu seiner Wohnung zu verweigern; über dieses Recht und die Folgen der Verweigerung ist er zu belehren. Der Betroffene darf nicht durch Vorspiegeln falscher Tatsachen unter Druck gesetzt werden. Der Betroffene entscheidet selbständig, ob er den Mitarbeitern Zutritt gewährt oder nicht.
- Während des Hausbesuches ist der Betroffene über die Verfahrensabläufe zu informieren. Der Betroffene hat jederzeit die Möglichkeit, den Hausbesuch abzubrechen.
- Eine routinemäßige Durchsicht der Schränke ist nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann sie jedoch erforderlich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre. Hierzu bedarf es jedoch der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.

### **Kann der Kunde gegenüber dem Außendienst wirksam Anträge auf (zusätzliche) Leistungen stellen?**

○ Ja, das kann er. Für den Kunden zählt nur, dass ihm ein Mitarbeiter des JC dienstlich gegenüber steht, es gilt das Behördenprinzip. Das intern ein anderer Mitarbeiter zuständig ist, ist dabei unbeachtlich. Der Außendienstmitarbeiter hat den Antrag anzunehmen und an den verantwortlichen Mitarbeiter weiterzugeben, Auf die Form des Antrages kommt es nicht an, dieser kann auch mündlich gestellt werden. Es wird aus Dokumentationsgründen jedoch empfohlen, den Antrag schriftlich aufzunehmen und vom Kunden unterschreiben zu lassen.

### **Kann ich die Leistungen versagen, wenn der Kunde sich weigert, dem Ermittlungsdienst Zugang zur Wohnung zu gewähren?**

- nein, das ist nicht möglich. Der Kunde muss zwar an der Aufklärung eines Sachverhaltes mitwirken, Grenze sind jedoch seine verfassungsmäßig geschützten Rechte, wie die Unverletzlichkeit der Wohnung. Würde eine Versagung/ Entziehung rechtmäßig sein, wird dadurch seine geschützte Entscheidungsfreiheit verletzt.
- unter folgenden Voraussetzungen ist es jedoch möglich, die Leistungen abzulehnen:
  - der Sachverhalt kann nicht mit anderen Mitteln aufgeklärt werden
  - der Kunde trägt die Beweislast für die festzustellenden Tatsachen (bei Beantragung von Leistungen die Anspruchsvoraussetzungen)

### **Hat der Kunde einen Anspruch darauf, über die festgestellten Tatsachen informiert zu werden?**

- Der Betroffene hat das Recht, während des Hausbesuches Einsicht in das Prüfprotokoll zu nehmen.
- Dem Betroffenen ist auf Wunsch eine Abschrift des Prüfprotokolls zu überlassen.
- Er kann nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung erstellen.

### **Was gehört in das Prüfprotokoll?**

○ der Außendienst hat Tatsachen festzustellen, daher ist im Prüfprotokoll nur festzuhalten, welche konkreten Tatsachen (Inaugenscheinnahme, Zeugenaussagen) festgestellt wurden. Wertungen oder persönliche Eindrücke haben zu unterbleiben.

### **Wie lange sind die Dokumentationen aufzubewahren?**

○ Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden

Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Nicht ausreichend für eine weitere Speicherung ist der Gedanke, dass die Daten in der Zukunft einmal nützlich sein könnten. Dies würde eine unzulässige Datenvorratshaltung darstellen. Sobald der Sachverhalt geklärt ist und die Ergebnisse an den Auftraggeber übermittelt worden sind, hat der Außendienst alle personenbezogenen Daten zu löschen. Eine Ausnahme besteht in Fällen, in denen feststeht, dass eine Nachermittlung erforderlich sein wird.

- In der Regel können die Unterlagen nach 6 Monaten vernichtet werden, in jedem Fall muss aber die Rückmeldung seitens des Auftraggebers vorliegen.
- Die Unterlagen sind, sofern ein Widerspruchs-, Gerichts- und/oder Aufhebungsverfahren läuft, bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren aufzubewahren. Die Einlegung eines Widerspruches ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung durch Bescheid zulässig. In Zweifelsfällen muss beim Auftraggeber nachgefragt werden, ob ein Widerspruchsverfahren anhängig ist, bzw. ob die Frist noch läuft.

### **Sachentscheidung:**

#### **○ Welche Möglichkeiten habe ich, wenn der Außendienst den Kunden nicht antrifft?**

- Der Einsatz des Außendienstes ist nur eine Möglichkeit für die Sachverhaltsermittlung. Wird der Kunde nicht angetroffen, so ist zu prüfen, ob die entscheidungsrelevanten Tatsachen noch auf eine andere Weise beschafft werden können.
- Zu denken ist hier vor allem, dass der Kunde, falls noch nicht geschehen, über die Notwendigkeit eines Hausbesuches informiert wird und ein Termin für einen neuerlichen Hausbesuch vereinbart wird.

Das Argument, dass durch die Vorabinformation eventuell vorhandene Beweismittel (Beispiel Erstausrüstung) kann nicht automatisch in allen Fällen angeführt werden. Für eine solche Unterstellung müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Der Termin kann auch kurzfristig angesetzt werden.

- Besteht ansonsten keine Möglichkeit, den Sachverhalt aufzuklären, ist vom Auftraggeber eine abschließende Sachentscheidung zu treffen. Dabei sind die Beweislastregeln zu beachten. Grundsätzlich hat diejenige Partei das Risiko der Nichtklärung des Sachverhalts zu tragen, welche eine für Sie günstige Entscheidung anstrebt. Erfolgt die Ermittlung des Außendienstes aufgrund einer Antragstellung des Kunden, ist er verpflichtet, die Voraussetzungen seines Leistungsanspruches nachzuweisen. Kann der Sachverhalt nicht geklärt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

Bezieht der Kunde schon Leistungen und erfolgt die Beauftragung des Außendienstes wegen Verdachts auf Leistungsmissbrauch, liegt die Beweislast bei der Behörde, kann der Sachverhalt nicht geklärt werden, kann keine Aufhebung/Erstattung der laufenden Bewilligung erfolgen.

○ **Gilt es als neuer Auftrag, wenn der Außendienst wegen der gleichen Angelegenheit mit einem weiteren Hausbesuch beauftragt wird?**

- Nein, ein Auftrag gilt nur dann als beendet, wenn hinsichtlich der konkreten Beauftragung **eine Sachentscheidung** durch den Auftraggeber getroffen wurde.
- **Beispiel:** Antrag auf Erstausrüstung: Außendienst wird beauftragt, dieser versucht dreimal erfolglos einen Hausbesuch durchzuführen, trifft jedoch nie den Kunden an. Auf Nachfrage beim Auftraggeber soll der Außendienst noch einmal herausfahren. – Über den Antrag auf Erstausrüstung wurde noch nicht entschieden, daher handelt es sich immer noch um die Klärung des gleichen Sachverhalts.
- **Variante:** der Hausbesuch wurde durchgeführt, aufgrund der Feststellungen wurde eine Erstausrüstung bewilligt. Nach einem Monat erhält der Außendienst den Auftrag, beim gleichen Kunden noch einen Hausbesuch durchzuführen, um festzustellen, ob mit den bewilligten Leistungen tatsächlich Mobiliar angeschafft wurde: es bestehen Zweifel, dass die bewilligten Leistungen zweckentsprechend verwendet wurden.- hierbei handelt es sich um einen neuen Auftrag: die Ermittlungen beziehen sich zwar auf die **gleiche Leistung** (Erstausrüstung), es handelt sich jedoch **um verschiedene Sachentscheidungen** (einmal Anspruchsvoraussetzungen der beantragten Leistungen und einmal Voraussetzung für Widerruf wegen Verstoß gegen Auflage). Auch bei zweckwidriger Verwendung der bewilligten Mittel bestand ein rechtmäßiger Anspruch auf Erstausrüstung.

○ **Was gilt als Einsparung?**

- Die finanziellen Einsparungen ergeben sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Zahlung nach dem Einsatz und der Zahlung, die ohne Einsatz erfolgt wäre. Das gilt sowohl positiv (Antrag auf zusätzliche Leistungen, aufgrund Einsatz Außendienst nicht bewilligt) als auch negativ (bestehende Bewilligung wird aufgrund Einsatzes aufgehoben und zurückgefordert). Auch Darlehen sind zu berücksichtigen. Wird ein Darlehen aufgrund des Einsatzes des Außendienstes nicht bewilligt handelt es sich ebenfalls um eine Einsparung.
- Eine Einsparung liegt nicht vor, wenn durch die Sachbearbeitung eine Ablehnung erfolgt, weil der Ermittlungsdienst den Kunden nicht angetroffen hat. Zwar wurde die beantragte Leistung nicht bewilligt, jedoch geschieht dies nicht aufgrund des Einsatzes des Ermittlungsdienstes (keine Kausalität).

Für die konkrete Berechnung der Einsparung steht in der SGB II Ablage ein Einsparungsrechner zur Verfügung. Dieser berücksichtigt auch die Unterscheidung Darlehen/ Beihilfe.

○ **Warum ist die Unterscheidung Darlehen/ Beihilfe so wichtig?**

- Beträge, die im Rahmen von Darlehensgewährung geleistet würden, werden ebenfalls berücksichtigt, unterscheiden sich jedoch von „echten Einsparungen“ dadurch, dass aufgrund der darlehensweisen

Bewilligung ein Rückerstattungsanspruch besteht. Insofern ist nach vollständiger Rückzahlung auch nicht mehr Geld gezahlt worden, der Einsatz des Außendienstes hätte keine finanziellen Auswirkungen. Bei der darlehensweisen Bewilligung besteht jedoch immer das Risiko, dass das Darlehen nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt wird. Insofern besteht immer ein Risiko (Mehrausgaben passive Leistungen), welches durch den Einsatz des Außendienstes vermieden, bzw. verringert werden kann. Dieser Vorteil ist daher ebenfalls in der Rückmeldung und in der Statistik darzustellen, durch die Bezeichnung „Darlehen“ wird die Besonderheit gegenüber den tatsächlichen Einsparungen ausgedrückt.

- **Wie berechnet sich die Einsparung bei laufenden Bedarfen?**

- Bei einem dauerhaften Bedarf sind die finanziellen Auswirkungen ab dem Auftragsmonat für die verbleibende Zeit des Bewilligungszeit-raumes zu ermitteln (max. 6 Monate). Dabei wird der mtl. Zahlbetrag, der dann nicht mehr geleistet wird, mit max. 6 Monaten (restliche Dauer Bewilligungszeitraum) multipliziert und als Betrag vor Hausbesuch eingetragen.

Gez.:

Petra Schmid

GS Leistung